



Studie zum Stand des Einsatzes von Informations- und
Kommunikationstechnologien (IuK) in der Justiz der EU-
Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung des
elektronischen Rechtsverkehrs

MANAGEMENTFASSUNG

Stand: Mai 2007

Die Inhalte dieser Studie stehen unter der Verantwortung der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die politische Auffassung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz Deutschland oder des Rates der Europäischen Union wieder.

Autoren dieser Studie sind die Mitarbeiter der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH (Merzig, Deutschland), die von der deutschen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz im November 2006 zur Durchführung beauftragt wurden.

Die Verwertungsrechte liegen bei der Deutschen Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz.

Autoren

Daniela Freiheit
Michael Hensen
Lukasz Krason-Becker
Hendrik Weitzmann
Katrin Wolf

Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Maximilian Herberger
Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann
(Universität des Saarlandes)

Dr.-Ing. Jörn Freiheit
(Max-Planck-Institut für Informatik)

Kontakt

Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH
European Academy of eJustice
Torstr. 43a
D-66663 Merzig
Tel.: +49 (0) 6861-793711
Fax: +49 (0) 6861-792403
eMail: info@ear.eu

VORWORT

Aus dem Alltag der meisten EU-Bürgerinnen und Bürger sind sie seit langem nicht mehr wegzudenken: die Vorzüge moderner Informations- und Kommunikations-technologien.

Seit fast zwei Jahrzehnten halten sie mit rasanter Geschwindigkeit in alle Zweige von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik Einzug und haben unsere Welt erheblich verändert. Wer kann sich in einer Zeit, in der nach Schätzungen drei Trillionen E-Mail Nachrichten jährlich versandt werden und 12 Milliarden Internetseiten zur Verfügung stehen, noch daran erinnern, dass die Beschaffung einfachster Informationen bis Mitte der neunziger Jahre Schwierigkeiten bereiten konnte oder dass die Übersendung von Nachrichten und Dokumenten Tage, vielleicht Wochen dauerte?

Die Folgen der fortschreitenden Digitalisierung gehen jedoch noch weit über diese beiden Aspekte hinaus. Kaum lässt sich übersehen, dass die Bedeutung von Papier als Aufbewahrungsmedium für Informationen gravierend an Gewicht verloren hat. Ein wesentlich geringerer Platzverbrauch, besserer Schutz vor Alterung und eine äußerst effektive Informationsverwaltung sind nur drei von vielen Gründen, die Privatunternehmen und die öffentliche Hand zum Anlass nehmen, zunehmend auf digitale Konzepte zu setzen.

Die Justiz hat sich in vielen EU-Mitgliedstaaten zunächst mit der Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) zurückgehalten. Vielerorts waren in den achtziger und neunziger Jahren die Bedenken hinsichtlich der Datensicherheit so groß, dass Zurückhaltung bei der Entscheidung für IuK-Technologien bestand. Aufgrund neuer Sicherheitskonzepte und einer verbesserten Anwenderfreundlichkeit technischer Lösungen ist die Skepsis seit Beginn des 21. Jahrhunderts gewichen.

Mittlerweile arbeiten alle EU-Mitgliedstaaten an IuK-Konzepten in der landeseigenen Justiz. Vielerorts sind diese Pläne bereits in die Tat umgesetzt. Unter dem prägnanten Schlagwort „eJustice“ ist es das erklärte Ziel aller Mitgliedstaaten, die Vorzüge, von denen viele EU-Bürger bereits im beruflichen und privaten Alltag profitieren, auch in der Justiz zur Geltung kommen zu lassen.

Die Studie dokumentiert zum einen die im Rahmen einer im Frühjahr 2007 durchgeführten Umfrage erhobenen Daten zum Stand des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten. Zum anderen werden auf Grundlage der erfassten Daten Ansätze für eine „paneuropäische eJustice-Strategie“ entwickelt.

Wir freuen uns sehr, Ihnen die Ergebnisse präsentieren zu können und danken herzlich allen Ländern, die die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt im Übrigen der Arbeitsgruppe „Working party on legal data processing“ des Rates der Europäischen Union und ihrem Vorsitzenden Fernando Paulino Pereira, die die Durchführung dieser Studie tatkräftig unterstützt haben.

Berlin und Merzig im Mai 2007

Deutsche Bund-Länder-
Kommission für
Datenverarbeitung und
Rationalisierung in der Justiz

Europäische EDV-
Akademie des Rechts
gGmbH

ZUSAMMENFASSUNG

Die Studie zeigt, dass Informations- und Kommunikationstechnologien in die Justiz der europäischen Mitgliedstaaten in umfangreichem Maße Einzug gehalten haben. Der Einsatz der elektronischen Systeme variiert von Anwendung zu Anwendung und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat jedoch erheblich.

Mit Ausnahme einiger weniger Mitgliedstaaten sind die Arbeitsplätze in der Justiz - sowohl die Arbeitsplätze der Richter und der Staatsanwälte als auch die der übrigen Angestellten - nahezu durchgängig mit PCs ausgestattet. Fast alle dieser PCs haben einen Internetanschluss. Die Kommunikation mit E-Mails ist üblich. Elektronische Spracherkennungssysteme spielen dagegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Justiz keines Mitgliedstaates eine nennenswerte Rolle. In der Regel besteht sowohl eine Vernetzung der Computer innerhalb desselben Gerichtsgebäudes als auch eine Vernetzung der Computer verschiedener Gerichtsgebäude.

Bis auf vier Ausnahmen sehen die Gesetze aller Mitgliedstaaten die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung grundsätzlich vor. Die elektronische Aktenführung ist in den Mitgliedstaaten bislang weitgehend nur unvollkommen technisch realisiert und beschränkt sich weit überwiegend auf die Führung von Metadaten. Der Grad der Umsetzung der elektronischen Aktenführung führt zum jetzigen Zeitpunkt bereits zu Effizienzsteigerungen bei gerichtsinternen Vorgängen, bringt aber für Verfahrensbeteiligte, die nicht in der Justiz beschäftigt sind (Parteien, Anwälte) noch keine entscheidende Erleichterung mit sich. Das zeigt sich insbesondere bei der elektronischen Einsichtnahme in die Akten durch justizexterne Verfahrensbeteiligte. Die meisten Mitgliedstaaten gaben an, dass die Einsichtnahme in eine elektronische Akte am häufigsten auf die herkömmliche Weise geschieht: ein Justizangestellter fertigt einen Ausdruck an und versendet diesen -

gegebenenfalls durch seine Unterschrift beglaubigt - an die Verfahrensbeteiligten mit der Post. Daneben bestehen häufig gesetzliche Grundlagen, die den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einräumen, einen Aktenauszug in digitaler Form elektronisch zugesandt zu bekommen oder über das Internet direkt die Akte einzusehen. Der Grad der technischen Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und der Grad der tatsächlichen Nutzung sind allerdings - auch bedingt dadurch, dass die Akten häufig noch nicht vollständig elektronisch vorliegen - noch gering und meist auf einzelne Verfahren oder einzelne Informationen beschränkt.

Viele Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren in ihren Prozessordnungen die Möglichkeit geregelt, Dokumente an Gerichte und Staatsanwaltschaften auf elektronischem Wege zu übermitteln. Weitere Mitgliedstaaten planen die Einführung einer solchen Art des Dokumententransports in naher Zukunft. Insbesondere in den zivilgerichtlichen Verfahren und den Mahnverfahren erfolgt die Kommunikation bereits auf elektronischem Wege. Dennoch ist der Grad der Nutzung der elektronischen Kommunikation in der Gesamtschau nicht sehr hoch, obwohl die wenigen Erfahrungen, die bereits gemacht wurden, als durchweg positiv beschrieben werden.

Im Vergleich dazu wird die Videokonferenztechnik noch etwas häufiger zugelassen und genutzt. Sie wird von den meisten Mitgliedstaaten insbesondere in den strafgerichtlichen Verfahren eingesetzt. Die Erfahrungen sind durchweg sehr positiv.

Alle Mitgliedstaaten führen mindestens eines ihrer Justizregister elektronisch. Sofern vorhanden, wird in den Mitgliedstaaten das Handelsregister elektronisch geführt. Sehr häufig wird auch das Grundbuch elektronisch geführt. In diesen Registern besteht größtenteils die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme. Vorwiegend geschieht das über ein Internetportal und mithilfe einer eigens für die Justiz angefertigten Individualsoftware. Technische Standards für die Einsichtnahme gibt es in weniger als der Hälfte aller Mitgliedstaaten. Noch seltener werden Anreize für die elektronische Nutzung - etwa eine ermäßigte Gebühr - geboten. Die

Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen oder Löschungen in Registern auf elektronischem Wege zu beantragen, wird weitaus restriktiver eingeräumt als Leserechte.

In allen Mitgliedstaaten unterhält die Justiz Internetpräsenzen: die Justizministerien veröffentlichen immer und die Gerichtsbarkeiten fast immer Informationen im Internet. Das Informationsangebot ist vielfältig. Größtenteils stellen die Justizsysteme eine nationale Einstiegsseite zur Verfügung. Darüber hinaus zeichnet sich eine Tendenz zu regionalen Internetpräsenzen der Justiz ab. In den meisten Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht. Mit Ausnahme von drei Mitgliedstaaten werden sie vor der Veröffentlichung ganz oder teilweise anonymisiert.

ZUSAMMENFASSUNG TEIL II – VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DES EINSATZES VON IKT IN DER JUSTIZ DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Allgemeine Informationen über die Justiz in den EU-Mitgliedstaaten

Der Anteil der Richter/Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner variiert in Europa sehr stark. Dies scheint weder auf die Größe noch auf die Anzahl der Einwohner zurückzuführen zu sein. Auch bei Ländern mit vergleichbarer Einwohnerzahl variiert der Faktor zwischen 2,83 (Vereinigtes Königreich) und 20,44 Richter (Italien) pro 100.000 Einwohner, wobei im Vereinigten Königreich eine Vielzahl von ehrenamtlichen Richtern an der Rechtsprechung beteiligt ist, die bei der Errechnung des Faktors „Richter pro 100.000 Einwohner“ nicht berücksichtigt wurden. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Auswertung der Daten nicht ohne weiteres möglich ist, da die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aufgebaut und organisiert ist.

Die Justiz wird in den meisten Mitgliedstaaten zentral verwaltet bzw. organisiert. Lediglich in sieben Mitgliedstaaten wird die Justiz dezentral verwaltet, wobei sich hiervon drei Mitgliedstaaten für die Selbstverwaltung entschieden haben. In drei Mitgliedstaaten gibt es sowohl zentrale als auch dezentrale Verwaltung.

In allen Mitgliedstaaten sind an den Arbeitsplätzen in der Justiz PCs vorhanden, wird das Internet genutzt und per E-Mail kommuniziert. Der Grad der Ausstattung der Arbeitsplätze mit PC, Internet und E-Mail liegt überwiegend bei mehr als 90 %. In vier Mitgliedstaaten sind zwischen 50 % und 90 % der Arbeitsplätze in der Justiz mit Rechnern ausgestattet und lediglich in einem Mitgliedsstaat ist der Grad der Ausstattung unter 50 %. Spracherkennungssysteme gehören derzeit nicht zur Standardausstattung. Die Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte sind im Wesentlichen ebenso mit

PCs, Internet und E-Mail ausgestattet wie die der sonstigen Mitarbeiter. In etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten sind die Verhandlungssäle nahezu vollständig mit Computern, Internetzugang und E-Mail ausgestattet.

In der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten sind sowohl die PCs in den einzelnen Gerichtsgebäuden als auch die Gerichte selbst miteinander vernetzt. Weit überwiegend entspricht die Vernetzung der Gerichte der Organisationsstruktur in der Justiz.

Elektronische Aktenführung

Mit deutlicher Mehrheit ist die elektronische Aktenführung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich erlaubt. Nur drei Staaten geben an, dass die elektronische Aktenführung generell unzulässig ist. In den meisten Mitgliedstaaten ist es erlaubt, Teile der Akten sowohl elektronisch als auch in Papierform zu führen. Es zeichnet sich ab, dass sich der Umfang der elektronischen Aktenführung in den meisten Ländern auf die Metadaten beschränkt und die eigentlichen Inhalte der Justizakten in Papierform geführt werden.

Nur in sieben Mitgliedstaaten gibt es Verfahren, die elektronisch geführt werden müssen. Alle diese Länder haben zuvor angegeben, dass neben den Metadaten auch die übrigen Inhalte der Justizakten elektronisch geführt werden dürfen. Nahezu die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Aktenführung. In sechs Mitgliedstaaten ist die Einhaltung dieser technischen Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben, in sechs weiteren ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

Nur zwei Mitgliedstaaten realisieren die elektronische Aktenführung ausschließlich mit Standardsoftware. Viele Staaten setzen entweder ausschließlich Sonderlösungen ein oder nutzen sowohl Sonderlösungen als

auch Standardsoftware. Überwiegend sind sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte teilweise an der Arbeit mit der elektronischen Akte unmittelbar beteiligt. In fünf Ländern sind sie nur zu einem geringen Teil an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Nur fünf Mitgliedstaaten erlauben, dass im Falle der Archivierung von Akten, die sowohl elektronisch als auch in Papierform vorliegen, die Papierdokumente vernichtet werden dürfen.

Sofern Akten elektronisch geführt werden, besteht für Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar in der Justiz beschäftigt sind, die Möglichkeit, die Akten einzusehen. In vier Mitgliedstaaten beschränkt sich die Möglichkeit der Einsichtnahme jedoch auf die Anfertigung eines Ausdrucks durch Angestellte der Justiz und dessen Übersendung mit der Post. Häufig besteht zudem die Möglichkeit, Aktenauszüge in digitaler Form per E-Mail zu versenden, gefolgt von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet. Lediglich in sieben Ländern ist es gesetzlich vorgesehen über ein internes Netz auf die elektronischen Akten zuzugreifen.

Nur ein Mitgliedstaat hat bereits den Zugriff auf die elektronische Akte vollständig technisch realisiert. Im Übrigen ist der Zugriff auf elektronische Akten von Beteiligten, die nicht Angestellte der Justiz sind, in den Mitgliedstaaten nur teilweise oder gar nicht realisiert.

Nur ungefähr ein Viertel der Mitgliedstaaten haben Standards für die elektronische Akteneinsicht. In den Mitgliedstaaten, die Standards haben, wurde deren Einhaltung überwiegend gesetzlich vorgeschrieben.

Insgesamt wird die Möglichkeit, Justizakten in elektronischer Form einzusehen, nur in geringem Umfang genutzt (max. 10-50%). Zu berücksichtigen ist, dass der Zugriff auf die elektronische Akte weit überwiegend noch nicht vollständig technisch realisiert ist.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In 14 Mitgliedstaaten ist die Einreichung elektronischer Dokumente in wenigstens einem Verfahren zulässig und realisiert. Davon ist in sieben Mitgliedstaaten die Einreichung elektronischer Dokumente in sämtlichen Verfahren zulässig und realisiert. In sieben der Mitgliedstaaten, in denen noch keine Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Dokumenten besteht, ist die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung beabsichtigt. In vier Mitgliedstaaten ist die elektronische Einreichung derzeit in keinem Verfahren zulässig oder beabsichtigt. Der Nutzungsgrad liegt, sofern technisch realisiert, überwiegend zwischen 10 und 50 %.

In der Mehrheit der Mitgliedstaaten kann in einem späteren Verfahrensstadium die Art der Übermittlung geändert werden, wenn das Verfahren auf elektronische oder herkömmliche Weise eingeleitet wurde. In zwei Mitgliedstaaten ist dies nicht möglich. Nur in sechs Mitgliedstaaten werden Nutzungsanreize für die Einreichung elektronischer Dokumente angeboten. Bis auf wenige Abweichungen entspricht die elektronische Kommunikation der Gerichte mit den Verfahrensbeteiligten der rechtlichen und tatsächlichen Situation bei der Einreichung der elektronischen Dokumente bei Gericht. Der elektronische Rückweg wird insgesamt aber etwas seltener zugelassen als der Hinweg.

Etwas weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten hat technische Standards für die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften. In fünf Mitgliedstaaten ist die Einhaltung technischer Standards durch Gesetz oder eine andere Regelung vorgeschrieben. In vier Mitgliedstaaten ist die Einhaltung von technischen Standards zwar geregelt, aber nicht einheitlich.

In 13 Mitgliedstaaten werden die elektronischen Daten strukturiert übermittelt, so dass eine Kommunikation „Maschine - Maschine“ stattfinden kann. Davon werden in elf Mitgliedstaaten sowohl die Metadaten als auch die Dokumente strukturiert übermittelt. In fünf Mitgliedstaaten werden die elektronischen Daten nicht strukturiert übermittelt. Für die Strukturierung der

Daten und Dokumente wird überwiegend das Datenaustauschformat XML genutzt. Acht Mitgliedstaaten stellen ein elektronisches Formular zur Verfügung.

Die Authentizität und Integrität der verschickten Daten wird in den Mitgliedstaaten nicht durch eine einheitliche Sicherheitstechnik gewährleistet. Alle drei Arten von Signaturen im Sinne der Richtlinie über die elektronische Signatur oder eine Kombination von zwei oder drei Arten kommen ungefähr gleich häufig vor. Zwei Mitgliedstaaten nutzen ausschließlich sonstige Sicherungstechniken. Drei Mitgliedstaaten haben gänzlich auf Sicherungstechniken verzichtet.

Im Bereich der zivilrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Soweit er zulässig ist, wird der Grad der Nutzung durchgehend auf unter 10 % beziffert. Im Bereich der strafrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik weit überwiegend zulässig. Der Grad der Nutzung wird auch hier überwiegend auf unter 10% beziffert. Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Verfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik leicht überwiegend unzulässig. Den Schwerpunkt des Einsatzes von Videokonferenztechnik bildet eindeutig das strafrechtliche Verfahren.

Elektronische Register

Alle Mitgliedstaaten führen wenigstens ein Justizregister elektronisch. Die meisten Mitgliedstaaten führen die meisten ihrer Justizregister elektronisch und zentral. Am weitesten von der elektronischen Führung betroffen sind die Handelsregister: sofern die Mitgliedstaaten ein Handelsregister führen und Angaben gemacht haben, werden diese sämtlich elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt.

Etwa drei Viertel der Mitgliedstaaten unterhalten parallel dazu Unternehmensregister, die ebenfalls elektronisch und ganz überwiegend zentral geführt werden. Fast alle Mitgliedstaaten führen Register zum

Grundstückseigentum elektronisch. Sofern elektronische Register dezentral geführt werden, geschieht dies leicht überwiegend ohne Vernetzung untereinander. Werden Register elektronisch geführt, besteht überwiegend auch die Möglichkeit, sie auf elektronischem Weg einzusehen. Auch insoweit nehmen die Handels-/Unternehmensregister und das Grundbuch eine herausragende Stellung ein. Elektronische Leserechte werden bzgl. des Handels-/Unternehmensregisters in 17 Mitgliedstaaten gewährt, bzgl. des Grundbuchs in 13 Mitgliedstaaten. Nur zwei Mitgliedstaaten gewähren überhaupt keine Leserechte. Die meisten Mitgliedstaaten haben sich bei der elektronischen Einsichtnahme nicht für einen Nutzungszwang entschieden.

Schreibrechte werden ungleich restriktiver ermöglicht als Leserechte. Überhaupt keine Schreibrechte werden gewährt in 14 Mitgliedstaaten. Bisher besteht nur in zwei Ländern ein Nutzungszwang bzgl. elektronischer Schreibrechte. Weniger als ein Drittel der Mitgliedstaaten bieten für Außenstehende Anreize zur elektronischen Nutzung von Registern.

Die Etablierung technischer Standards für die Führung und Nutzung elektronischer Register ist in zwölf Mitgliedstaaten erfolgt. In neun dieser zwölf Mitgliedstaaten ist die Einhaltung der technischen Standards durch eine formelle Regelung vorgeschrieben. Die weitaus meisten Mitgliedstaaten verwenden im Bereich der elektronischen Register Auftragssoftware, die speziell für die jeweilige Landesjustiz erstellt wird. Nur sechs Mitgliedstaaten greifen ausschließlich auf Standardsoftware zurück. Vier Mitgliedstaaten verwenden sowohl Individual- als auch Standardsoftware.

Internetauftritte der Justiz

In nahezu allen Mitgliedstaaten veröffentlichen die Gerichte und die Justizministerien Informationen im Internet. Nur in drei Mitgliedstaaten veröffentlichen die Gerichte und in zwei Mitgliedstaaten veröffentlichen die Justizministerien gegenwärtig keine Informationen im Internet, allerdings sind

dort Internetauftritte beabsichtigt. Weit überwiegend existieren in den Mitgliedstaaten nationale Einstiegsseiten der Gerichte und Justizministerien.

In 14 Mitgliedstaaten existieren regionale Internetauftritte der Justiz, in 14 sind keine regionalen Internetauftritte vorhanden. In vier der zwölf Mitgliedstaaten, die keine regionalen Internetauftritte haben, sind solche beabsichtigt. Insgesamt gibt es in den Mitgliedstaaten der EU offenbar eine Tendenz zu zusätzlichen regionalen Internetauftritten.

In nahezu allen Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile im Internet veröffentlicht. Weit überwiegend werden sie vor der Veröffentlichung anonymisiert. Immerhin in sechs Mitgliedstaaten werden Gerichtsurteile vor der elektronischen Veröffentlichung nicht oder nur teilweise anonymisiert.

ZUSAMMENFASSUNG TEIL III – DARSTELLUNG DES EINSATZES VON IKT IN DER JUSTIZ DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BELGIEN

Allgemeine Situation in der Justiz Belgiens

Die Justiz Belgiens, die etwa 9.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Belgiens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Einige Akten werden zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der belgische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige

Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum. Ein Grund hierfür ist, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erst teilweise in Kraft und notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden sind.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen belgischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren seit 2006, wurden aber noch nicht umgesetzt. Auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen nach der bereits geschaffenen und noch umzusetzenden gesetzlichen Regelung Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden können. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von einfachen und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist in Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch möglich und kam bereits grenzüberschreitend zum Einsatz.

Elektronische Register

Eine Vielzahl belgischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Für ein Register ist diese

Art der Einsichtnahme vorgeschrieben. Ansonsten wird die Einsichtnahme auf elektronischem Wege in weniger als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus können bei einem Register auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden. Für die elektronischen Register hat der belgische Gesetzgeber keine Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

BULGARIEN

Allgemeine Situation in der Justiz Bulgariens

Die Justiz Bulgariens, die ungefähr 4.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind mehrheitlich mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Bulgariens eine eher untergeordnete Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt, wobei sich der diesbezügliche Einsatz auf Metadaten beschränkt. Der bulgarische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst arbeiten kaum mit dem elektronischen Aktenführungssystem. Auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die Metadaten der elektronischen Akten auch über das Internet einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit bisher nur wenig, allerdings sind die dazu notwendigen Zugriffsmöglichkeiten auch erst teilweise realisiert.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In den Verfahren vor bulgarischen Gerichten dürfen Verfahrensbeteiligte bisher keine Dokumente auf elektronischem Wege einreichen, allerdings sind für Zivil- und Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Regelungen geplant und die technischen Systeme dazu teilweise schon realisiert. Ähnlich

verhält es sich mit der Versendung elektronischer Dokumente durch bulgarische Gerichte und Justizbehörden. Auch hier sind für Zivilverfahren allgemein sowie für Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren bereits technische Systeme implementiert, für deren Nutzung im Moment noch die gesetzliche Grundlage fehlt.

In der Konsequenz gibt es auch keine gesetzliche Festlegung technischer Standards für die elektronische Kommunikation der Gerichte mit Außenstehenden, es ist jedoch eine Festlegung geplant. Als Mittel der Authentifizierung steht in Bulgarien die fortgeschrittene elektronische Signatur i. S. d. Art. 2 Nr. 2 der Signaturrechtlinie zur Verfügung.

Videokonferenz ist ausschließlich im bulgarischen Strafverfahren zulässig, und zwar bezogen auf die Einbeziehung von Zeugen und Angeklagten.

Elektronische Register

In Bulgarien werden 5 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt zentral. Eine Unterscheidung zwischen Handels- und Unternehmensregister wird nicht gemacht, weitere Registersysteme sind in Vorbereitung. Bei fast allen bereits vorhandenen elektronischen Registern bestehen für Außenstehende rechtliche und technische Möglichkeiten, diese auf elektronischem Wege einzusehen. Nutzungszwänge werden nicht auferlegt und auch keine besonderen Anreize für die Nutzung geboten, dennoch wird die elektronische Einsichtnahme schon in der überwiegenden Zahl der Fälle genutzt.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei den bulgarischen Registern nicht. Für die elektronischen Register hat der bulgarische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Zusätzlich sind regionale Internetportale geplant. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

DÄNEMARK

Allgemeine Situation in der Justiz Dänemarks

Die Justiz Dänemarks beschäftigt etwa 3.650 Personen. Die Gerichtsbarkeit wird überwiegend zentral, die Staatsanwaltschaften überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze in den Gerichten sind nahezu vollständig und in den Staatsanwaltschaften zur Zeit noch in einem geringen Umfang mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet. Die Computer innerhalb der Gerichtsgebäude sind miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Dänemarks gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Viertel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der dänische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter selbst sind nur teilweise und die Staatsanwälte überwiegend an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail)

anfordern. Diese Möglichkeiten werden, trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In dänischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente noch nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind aber für alle Verfahrensarten geplant. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen nach der bereits geschaffenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Regelung von 2004 Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden können. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird nur im Datenverkehr mit den Staatsanwaltschaften mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik soll nach der noch nicht in Kraft gesetzten Regelung von 2006 in allen gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig sein.

Elektronische Register

Die meisten dänischen Justizregister werden elektronisch geführt. Zur Zeit können Außenstehende noch nicht auf elektronischem Wegen darin Einsicht nehmen. Eine solche Möglichkeit wird es aber gemäß einer Regelung von 2006 ab dem Jahre 2008 jedenfalls für das Grundbuch geben. Darüber hinaus soll es dann möglich sein, Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Grundbuch auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register hat der dänische Gesetzgeber keine Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

DEUTSCHLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Deutschlands

Die Justiz Deutschlands, die etwa 125.000 Personen beschäftigt, wird dezentral organisiert und verwaltet, wobei die Justiz auf Bundesländerebene von den jeweiligen Justizministerien zentral verwaltet und organisiert wird. Die Arbeitsplätze in der Justiz einschließlich der Verhandlungsräume sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Bundesländerebene aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden gegenwärtig in Deutschland nur in geringem Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Die elektronische Aktenführung ist in Deutschland erlaubt, wobei die Aktenführung zum Handelsregister in einigen Bundesländern elektronisch erfolgen muss. Grundsätzlich ist die rechtlich verbindliche Akte entweder in Papierform oder elektronisch zu führen (Verbot von Hybridakten). Wird die Akte elektronisch geführt, sind eingehende Papierschriften in elektronische Dokumente zu überführen. Die Originale sind grundsätzlich mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Anschließend dürfen sie vernichtet werden.

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durchgängig elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Es existieren hierfür technische Standards, die jedoch nicht in allen Bundesländern einheitlich verbindlich geregelt sind. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen deutschen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren bereits in allen Verfahren in denen die elektronische Einreichung von Dokumenten zulässig ist. Diese Art der Kommunikation wird insbesondere im Mahnverfahren gut angenommen. In allen übrigen Verfahren liegt der Grad der Nutzung der elektronischen Kommunikation unter 10 %. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden, nutzen diese Option im Mahnverfahren in erheblichem Umfang, in allen übrigen Verfahren jedoch erst ansatzweise.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die jedoch nicht einheitlich gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

Elektronische Register

Eine Vielzahl deutscher Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei fast allen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Unabhängig davon, ob der Nutzungszwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden, wobei diese Option in geringerem Umfang genutzt wird, als die elektronische Einsichtnahme. Bei einem Register besteht in Deutschland Nutzungszwang für die elektronische Beantragung von Eintragungen, Änderungen und Löschungen, so dass hier der Umfang der Nutzung bei mehr als 90 % liegt. Für die elektronischen Register wurden in Deutschland Standards entwickelt, jedoch nicht einheitlich gesetzlich geregelt.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz.

ESTLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Estlands

Die Justiz Estlands, die etwas mehr als 2.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze und Verhandlungsräume sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Estland keine bedeutende Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle sowohl auf die Metadaten als auch auf die eigentlichen Dokumente, die in der Regel parallel zu Papierakten elektronisch geführt werden. In wenigen Fällen werden nur die Metadaten elektronisch geführt. Es gibt darüber hinaus auch einige wenige Fälle, in denen nur noch eine vollständig elektronische Aktenführung erfolgt. In den meisten Verfahrensarten ist in Estland eine zumindest parallele elektronische Aktenführung auch vorgeschrieben. Technische Standards gibt es dabei nur teilweise und ihre Einhaltung ist nicht einheitlich geregelt. Selber sind die estnischen Richter teilweise, die Staatsanwälte überwiegend mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt mehrere Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte vornehmlich die Metadaten einsehen können. Diese Möglichkeiten bestehen zumindest bei den Gerichten werden

auch bereits durchaus genutzt. Für die Einsichtnahme sind in Estland technische Standards vorhanden, ihre Einhaltung ist jedoch nicht einheitlich geregelt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit kurzem sind in Estland bei allen Verfahrensarten elektronische Einreichungen zulässig und die entsprechenden Systeme implementiert. Die Nutzung erfolgt noch nicht in der Mehrzahl der Fälle, aber bei einigen Verfahrensarten schon in nennenswertem Umfang.

Eine vergleichbare Situation findet man bzgl. der Versendung von Dokumenten durch die Gerichte, wobei die Nutzung im Vergleich zu elektronischen Einreichungen geringer ausfällt. Technische Standards hierzu existieren und eine verbindliche Regelung ist in Vorbereitung. Momentan werden strukturierte Dokumente über das Internet kommuniziert.

Sofern eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt diese durch qualifizierte elektronische Signatur i. S. d. Art. 5 Nr. 1 der Signaturrechtlinie.

Videokonferenzen sind in Estland in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren und für die Kommunikation mit allen Arten von Verfahrensbeteiligten zulässig und technisch realisiert, kommen aber außer in Strafverfahren eher wenig zum Einsatz. Grenzüberschreitende Erfahrungen in diesem Bereich gibt es vor allem mit Finnland.

Elektronische Register

In Estland werden 6 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei den meisten ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert, was im Falle von Handelsregister und Grundbuch auch stark genutzt wird.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei der Hälfte der elektronischen Register und technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen sind durch Rechtsverordnung verankert. Nutzungszwänge werden für keine der Zugriffsarten auferlegt aber es gibt besondere Anreize für die Nutzung, wie etwa garantierte kurze Bearbeitungszeiten.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Sofern Urteile in ihrer Gänze im Internet veröffentlicht werden, sind diese in der Regel nicht anonymisiert, Teilveröffentlichungen und andere Informationen dagegen schon.

FINNLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Finnlands

Die Justiz Finnlands, die etwa 6.600 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind auch vollständig miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme kommen an den Arbeitsplätzen bisher kaum zum Einsatz, sind aber bereits in einigen Verhandlungssälen finnischer Gerichte installiert.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich überwiegend auf die Metadaten, teilweise werden die Justizakten aber auch vollständig elektronisch geführt und in einzelnen Verfahrensarten ist dies sogar vorgeschrieben. Die elektronische Aktenführung erfolgt dabei ohne einheitliche technische Standards, die auch vom finnischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter und Staatsanwälte sind selber teilweise mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Bei Archivierung vollständig elektronisch vorliegender Akten dürfen die korrespondierenden Papierversionen vernichtet werden. Es gibt umfassende Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Metadaten und elektronischen Akten einsehen können. Diese Möglichkeit werden bisher aber nur wenig genutzt. Auch hier sind im übrigen keine technischen Standards

festgeschrieben, es existiert jedoch ein sicheres System zum Dokumentenaustausch zwischen Gerichten und Rechtsanwälten.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit Mitte der neunziger Jahre sind im finnischen Zivilverfahrensrecht elektronische Einreichungen möglich und werden auch durchaus genutzt, seit 2003 ist gleiches im Verwaltungsverfahren und weiteren Verfahrensarten vorgesehen, mit teilweise geringerer Nutzungsintensität.

Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich bei der Versendung von Dokumenten durch die Gerichte, allerdings sind Klageschriften davon durchweg ausgeschlossen. Technisch wird hauptsächlich auf sicheren E-Mail-Verkehr gesetzt. Darüber hinaus gibt es in Finnland Standards zu Dateiformaten und Struktur von Dokumenten, die an Gerichte geschickt werden. Diese Standards sind jedoch nicht verbindlich festgelegt.

Sofern eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt diese durch einfache elektronische Signatur i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der Signaturrechtlinie.

Videokonferenzen sind in Finnland in sämtlichen Verfahren und für die Kommunikation mit allen Arten von Verfahrensbeteiligten zulässig und weitgehend technisch realisiert, kommen aber nur wenig zum Einsatz. Es existiert eine Standleitung zum Gericht der estnischen Hauptstadt Tallinn.

Elektronische Register

In Finnland werden 7 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei fast allen ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert, was im Falle von Handelsregister und Grundbuch auch rege genutzt wird. Nutzungszwänge werden nicht auferlegt und auch keine besonderen Anreize für die Nutzung geboten.

Schreibrechte für Außenstehende gibt es bei den finnischen Registern nicht. Technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen sind weder festgeschrieben noch existent.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge und zusätzlich Weiterleitungen enthalten. Auch sind regionale Internetportale vorhanden. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

FRANKREICH

Allgemeine Situation in der französischen Justiz

Die Justiz Frankreichs, die etwa 30.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Frankreich eine eher untergeordnete Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung in Verwaltungsverfahren erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten und kommt bereits flächendeckend zum Einsatz. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind noch einige gesetzliche Regelungen dazu offen oder noch nicht in Kraft und es laufen dort mehrere Versuchsprojekte mit Metadatenführung und vollständiger elektronischer Aktenführung. Für die elektronische Aktenführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es einheitliche technische Standards, deren Einhaltung im Wege von Rechtsverordnungen festgeschrieben ist. Gleiches ist für die ordentlichen Gerichte geplant. Die französischen Richter und Staatsanwälte sind teilweise selber mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte ist eine Akteneinsicht derzeit nur mittels elektronischer Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Justiz möglich. In Versuchsprojekten wird ein Direktzugriff über das Internet

getestet. Für diese Einsichtnahme sind in Frankreich technische Standards und ihre Einhaltung in einer nationalen Vereinbarung geregelt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Elektronische Einreichungen von Dokumenten durch Rechtsanwälte und andere Verfahrensbeteiligte sind in Frankreich in experimentellem Rahmen bei Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig und werden dort auch in fast allen Fällen genutzt. Für alle sonstigen Verfahrensarten, mit Ausnahme von Strafverfahren, werden Rechtsgrundlagen zur elektronischen Einreichung voraussichtlich im Januar 2009 in Kraft treten.

Bei der elektronischen Versendung von Prozessdokumenten durch die Justiz sieht die Lage etwas anders aus. Sie ist außer bei Verwaltungsgerichtsverfahren auch in Strafsachen zulässig und realisiert, wird aber nur bei den Verwaltungsgerichten häufig genutzt. Für die übrigen Verfahrensarten werden auch hierfür voraussichtlich ab 2009 neue Regelungen in Kraft treten. Technische Standards zu Übermittlung und Strukturierung der elektronischen Daten existieren und sind ebenfalls Teil der oben zur Aktenführung genannten nationalen Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und den Gerichtsbarkeiten.

Sofern in diesem Bereich eine Authentifizierung notwendig ist, erfolgt sie über Username/Passwort-Abfragen. Die Dokumente selber werden verschlüsselt übermittelt und durch MD5-Hashcodes vor Veränderungen geschützt.

Videokonferenzen sind in Frankreich außer bei Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren nur in einem Überseedepartement und bei Abschiebungsfällen zulässig und technisch realisiert. Auf diese Weise können dann alle Arten von Verfahrensbeteiligten einbezogen werden.

Elektronische Register

In Frankreich werden viele Justizregister geführt, die meisten davon elektronisch. Dies erfolgt dann überwiegend dezentral aber untereinander vernetzt. Bei den meisten Registern ist eine elektronische Einsichtnahme für Außenstehende zulässig und meist über Internetportale realisiert, was vor allem bei Handels-, Unternehmens- und Schuldnerregister erkennbar genutzt wird.

Bei Handels- und Unternehmensregister sind auch Schreibrechte für Außenstehende vorgesehen. Festgelegte technische Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen gibt es wiederum bei allen Registern außer dem Handelsregister. Nutzungszwänge werden für keine der Zugriffsarten auferlegt.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge sowie einige Weiterleitungen enthalten. Auch regionale Internetauftritte der Justiz sind vorhanden. Außer in Handelssachen werden Urteile anonymisiert, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

GRIECHENLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Griechenlands

Die Justiz Griechenlands, die etwa 13.500 Personen beschäftigt, organisiert und verwaltet sich überwiegend autonom. Die Arbeitsplätze sind nur zu einem geringen Teil mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet. Die Beschäftigten verschiedener Gerichte desselben Gerichtszweiges können auf Grund teilweise eingerichteter Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden gegenwärtig in der Justiz Griechenlands nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Ein Teil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Es gibt technische Standards für die Führung elektronischer Akten, deren Einhaltung jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind gar nicht oder kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) anfordern.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen Gerichtsverfahren in Griechenland können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. In einigen Verfahren können auch Gerichte und Staatsanwaltschaften Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Diese Möglichkeiten werden jedoch nur selten genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen technische Standards, deren Einhaltung jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine elektronische Signatur zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente soll erst eingeführt werden. Die Videokonferenztechnik ist in manchen Verfahren zulässig und wurde bereits eingesetzt.

Elektronische Register

Eine Vielzahl griechischer Justizregister wird elektronisch geführt. Inwieweit dabei die Möglichkeit besteht, auf elektronischem Wege Einsicht in die Register zu nehmen, oder Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu beantragen, ist nicht bekannt.

Internetauftritte der Justiz

Das griechische Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet. Es existiert auch eine nationale Einstiegsseite hierfür ist geplant. Ähnliches ist für die griechischen Gerichte geplant. Es existieren noch keine regional Internetauftritte der Justiz, sie sind aber beabsichtigt. Das Informationsangebot ist vielfältig.

IRLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Irlands

Die Justiz Irlands, die etwas über 1.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Eine Staatsanwaltschaft gibt es als eigenes Justizorgan in Irland nicht. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind über das staatliche MPLS-Netzwerk vollständig miteinander vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen keine wesentliche Rolle. Die Mehrzahl der Verhandlungssäle irischer Gerichte verfügt über PCs und Internetverbindung.

Elektronische Aktenführung

In der Justiz ist die elektronische Aktenführung, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich erlaubt. Sie beschränkt sich auf die Metadaten und wird bereits in über 90% der Fälle genutzt. Dies erfolgt ohne einheitliche technische Standards, die auch vom irischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter und Staatsanwälte sind selber kaum mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt mehrere Kommunikationswege, über die auch Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Metadaten der Akten einsehen können. Diese Möglichkeit wird bisher aber nur wenig genutzt. Auch hier sind keine technischen Standards festgeschrieben, es ist jedoch ein elektronisches Case-Management-System für Zivilverfahren in Planung.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Seit kurzem sind bei irischen Sozialgerichtsverfahren elektronische Einreichungen für Außenstehende teilweise möglich, technisch über ein Internetportal realisiert und werden bereits häufig genutzt. Sofern dabei eine elektronische Übermittlung erfolgt, werden die Daten strukturiert übermittelt. In anderen Verfahren ist eine elektronische Einreichung bisher nicht möglich, für allgemeine Zivilverfahren sowie Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren aber beabsichtigt.

Eine elektronische Versendung von Dokumenten durch die Gerichte ist nicht vorgesehen. Dementsprechend bestehen dazu in Irland auch keine Standards.

Videokonferenzen sind in Irland in allgemeinen Zivilverfahren sowie in Straf- und Sozialgerichtsverfahren für die Kommunikation mit Sachverständigen und Zeugen zulässig und technisch realisiert, kommen aber eher selten zum Einsatz.

Elektronische Register

In Irland werden einige Register elektronisch geführt. Diese unterstehen jedoch weitgehend nicht der Justiz im engeren Sinne, weshalb keine eindeutigen Aussagen zu Lese- und Schreibzugriffen oder zu technischen Standards gemacht werden können.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen im Internet, die eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Urteile werden vor Veröffentlichung anonymisiert, sofern der zuständige Richter dies angeordnet hat.

ITALIEN

Allgemeine Situation in der Justiz Italiens

Die Justiz Italiens, die etwa 60.000 Personen beschäftigt, verwaltet und organisiert sich überwiegend selbst (Selbstverwaltung von Gerichten und Justizbehörden). Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PCs ausgestattet und verfügen mehrheitlich über einen Internet- und E-Mail-Anschluss. Darüber hinaus sind die Arbeitsplätze innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Italiens keine Rolle.

Elektronische Aktenführung

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden weit überwiegend elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Der italienische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt, die Staatsanwälte dagegen überwiegend. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, dürfen grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen dafür noch nicht vorhanden.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen italienischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Diese Möglichkeit wird jedoch kaum in Anspruch genommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden, nutzen diese Option aber nur in geringem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist einigen wenigen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

Elektronische Register

Eine Vielzahl italienischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei durchgängig auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme gut angenommen.

Eintragungen, Änderungen und Löschungen können nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Für die elektronischen Register hat der italienische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen vielfältige Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Soweit Urteile veröffentlicht werden, werden diese nur auf Antrag der Beteiligten anonymisiert. Auch regionale Internetauftritte der Justiz existieren in Italien.

LETTLAND

Allgemeine Situation in der Justiz Lettlands

Die Justiz Lettlands, die über 1.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu komplett mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander sowie mit anderen Gerichten vernetzt. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Lettlands eine eher untergeordnete Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in der Praxis nur auf die Metadaten und wird bei etwa der Hälfte der Akten genutzt. Die elektronische Aktenführung erfolgt ohne einheitliche technische Standards, die auch vom lettischen Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Richter sind selber teilweise, Staatsanwälte selber kaum mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können die Metadaten der Akten nur in Form von Ausdrucken einsehen. Für die Zukunft sind technische Standards zur elektronischen Akteneinsicht geplant.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Derzeit ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte nur bei Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch realisiert. Von dieser Möglichkeit wird nur sehr wenig Gebrauch gemacht.

Ganz entsprechend verhält es sich mit der Versendung von Dokumenten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auch sie ist momentan nur in Strafverfahren möglich. Grundsätzlich können an der elektronischen Kommunikation in der lettischen Justiz nur diejenigen Stellen teilnehmen, die über ausreichende elektronische Signaturen verfügen. Familien- und Erbschaftssachen sind gesetzlich von der elektronischen Übermittlung von Dokumenten ausgenommen. Bestimmte Dokumente, die persönliche Angaben enthalten, sind nur mittels bestimmter Abläufe elektronisch kommunizierbar.

In Lettland bestehen technische Standards zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten, die momentan nicht festgeschrieben sind. Es befindet sich jedoch ein einheitliches Gerichtsinformationssystem basierend auf internationalen Standards in der Entwicklung. Eine Authentifizierung ist mittels qualifizierter elektronischer Signatur i. S. d. Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie vorgesehen.

Videokonferenzen sind ebenfalls nur in Strafverfahren und nur für die Einbeziehung von Sachverständigen, Zeugen und Dolmetschern zulässig, bislang allerdings noch nicht technisch realisiert.

Elektronische Register

Es werden in Lettland einige Justizregister elektronisch und zentral geführt, wobei beim Grundbuch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, auf elektronischem Weg Einsicht zu nehmen. Dieser Weg wird auch in der Mehrzahl der Fälle genutzt. Ein Nutzungszwang besteht

nicht. Schreibrechte für Außenstehende sind nicht vorgesehen. Der lettische Gesetzgeber hat im Bereich der Register verbindliche technische Standards festgelegt.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot dort ist vielfältig und besteht durchweg aus eigenen redaktionellen Beiträgen. Darüber hinaus befinden sich regionale Internetauftritte der Justiz im Aufbau.

Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert.

LITAUEN

Allgemeine Situation in der Justiz Litauens

Die Justiz Litauens beschäftigt etwa 4.000 Personen. Die Staatsanwaltschaft ist überwiegend zentral, die Gerichtsbarkeit überwiegend autonom organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze in der Justiz sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Litauens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Fünftel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der litauische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte sind überwiegend selbst an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. Diese Möglichkeiten werden jedoch zur Zeit kaum genutzt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In litauischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind auch nicht geplant. Elektronische Signaturen werden nicht eingesetzt. Allerdings ist die Videokonferenztechnik in Strafverfahren rechtlich zulässig und technisch möglich.

Elektronische Register

Eine Vielzahl litauischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei den meisten auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Eintragungen, Änderungen und Löschungen in einem Register können hingegen nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Es existieren technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Register; ihre Einhaltung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

LUXEMBURG

Allgemeine Situation in der Justiz Luxemburgs

Die Justiz Luxemburgs, in der rund 500 Personen beschäftigt sind, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise vernetzt und haben Zugriff auf ein zentrales Intranet. Die Verhandlungsräume werden ab 2008 ebenfalls verstärkt mit Informationstechnik ausgestattet sein. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Luxemburg keine bedeutende Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten und kommt bereits in gewissem Umfang zum Einsatz. Genaue technische Standards gibt es dazu in Luxemburg nicht. Richter und Staatsanwälte sind zum Teil selber mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können die Metadaten derzeit noch nicht direkt elektronisch einsehen.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Bisher ist bei keiner Verfahrensart in Luxemburg eine elektronische Einreichung von Dokumenten oder eine elektronische Versendung von

Dokumenten durch die Justiz zulässig oder implementiert. Auch technische Standards dazu gibt es noch nicht.

Elektronische Register

In Luxemburg werden 6 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt überwiegend zentral. Bei etwa der Hälfte der Register ist eine elektronische Registereinsicht für Außenstehende zulässig. Diese ist in allen Fällen über Internetportale, häufig aber zugleich auch via Datenverschiebung möglich. Nutzungszwänge werden den Bürgern Luxemburgs dabei nicht auferlegt.

Internetauftritte der Justiz

Das luxemburgische Justizministerium veröffentlicht Informationen auf einer nationalen Einstiegsseite im Internet, für die Gerichte ist eine solche Präsenz geplant. Das bestehende Angebot enthält sowohl eigene redaktionelle Beiträge als auch Weiterleitungen. Regionale Internetauftritte der luxemburgischen Justiz sind beabsichtigt.

NIEDERLANDE

Allgemeine Situation in der Justiz der Niederlande

Die Justiz der Niederlande, die etwa 13.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund einer zentral eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz der Niederlande keine Rolle.

Elektronische Aktenführung

Da die Verwendung elektronische Aktenführungssysteme in der Justiz der Niederlande rechtlich nicht zulässig ist, kommt diese Technologie generell nicht zum Einsatz.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Es gibt derzeit keine Gerichtsverfahren in den Niederlanden, in denen es rechtlich zulässig ist, dass Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Nur für einige Verfahrensbereiche sind Regelungen beabsichtigt, die dies künftig

ermöglichen sollen. In diesem Zusammenhang wurden Testläufe durchgeführt, um den Einsatz technischer Lösungen zu erproben.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen Dokumente grundsätzlich nicht auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten senden. In dieser Hinsicht sind keine rechtlichen Änderungen geplant. Unabhängig davon, werden jedoch in einigen Verfahren Urteile automatisiert und elektronisch an diverse Organe außerhalb der Justiz verschickt. Bei der automatisierten Versendung von Urteilen werden elektronische Standards eingesetzt.

Die Videokonferenztechnik ist seit kurzem in einem niederländischen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz. Für einige andere Verfahren ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen beabsichtigt, um auch dort Videokonferenztechnik einsetzen zu können.

Elektronische Register

Eine Vielzahl von Justizregistern wird elektronisch geführt, wobei bei fast allen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt. Mit einer einzigen Ausnahme können bei den elektronischen Registern keine Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden.

Für elektronische Register hat der niederländische Gesetzgeber keine Standards verbindlich festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Auch regionale Internetauftritte der Justiz stehen zur Verfügung.

ÖSTERREICH

Allgemeine Situation in der Justiz Österreichs

Die Justiz Österreichs, die etwa 10.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und sind darüber hinaus innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme spielen gegenwärtig in der Justiz Österreichs keine Rolle.

Elektronische Aktenführung

In den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden durchgängig elektronische Systeme zur Aktenführung eingesetzt. Hauptsächlich werden die Metadaten elektronisch geführt. Der österreichische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die zwar grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen dürfen, nutzen diese Möglichkeit kaum, allerdings sind die notwendigen technischen Infrastrukturen erst teilweise vorhanden.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen österreichischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren bereits seit Mitte der neunziger Jahre und mittlerweile wird diese Art der Kommunikation gut angenommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden und nutzen diese Option in erheblichem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen elektronische Standards, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe von einfachen und fortgeschrittenen elektronischen Signaturen gewährleistet, aber auch sonstige Sicherheitskonzepte kommen in der österreichischen Justiz zum Einsatz.

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

Elektronische Register

Eine Vielzahl österreichischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, die Register auf elektronischem Weg einzusehen. Obwohl kein Zwang besteht, wird diese Art der Einsichtnahme fast ausschließlich genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden, wobei diese Option in geringerem Umfang genutzt wird, als die elektronische Einsichtnahme. Für die elektronischen Register hat der österreichische Gesetzgeber Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig und sofern Urteile veröffentlicht werden, sind diese anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

POLEN

Allgemeine Situation in der Justiz Polens

Die Justiz Polens, die etwa 54.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind mehrheitlich mit PC und weniger als zur Hälfte mit Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise miteinander vernetzt. Die Beschäftigten verschiedener Gerichte können nur auf regionaler Ebene Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden zur Zeit in der Justiz Polens nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den polnischen Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen Gerichtsverfahren in Polen können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. In einigen Verfahren können auch Gerichte und Staatsanwaltschaften Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird

mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik ist in Verfahren vor den Strafgerichten zulässig.

Elektronische Register

Eine Vielzahl polnischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Eintragungen, Änderungen und Löschungen in einem Register können hingegen nicht auf elektronischem Weg beantragt werden. Es existieren technische Standards für die Einsichtnahme in elektronische Register, deren Einhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Internetauftritte der Justiz

Die polnischen Gerichte veröffentlichen Informationen im Internet. Die Einrichtung einer nationalen Einstiegsseite hierfür ist geplant. Das Justizministerium beabsichtigt es, künftig Informationen im Internet zu veröffentlichen; eine nationale Einstiegsseite existiert bereits. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

PORTUGAL

Allgemeine Situation in der Justiz Portugals

Die Justiz Portugals, die etwa 9.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können aufgrund der eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Ein Teil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Es existieren technische Standards für die Führung elektronischer Akten, deren Einhaltung nicht einheitlich gesetzlich geregelt ist.

Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte dürfen die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen. Sie nutzen diese Möglichkeit, trotz fortgeschrittener technischen Infrastrukturen, jedoch nur in einem geringen Umfang.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen portugiesischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die diesbezüglichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen existieren seit 2001 und mittlerweile wird diese Art der Kommunikation gut angenommen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden und nutzen diese Option in erheblichem Umfang.

Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine technischen Standards. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird mithilfe der fortgeschrittenen elektronischen Signatur gewährleistet.

Die Videokonferenztechnik ist zwar in vielen Verfahren rechtlich zulässig und technisch möglich, allerdings kommt sie bislang kaum zum Einsatz.

Elektronische Register

Die meisten portugiesischen Justizregister werden elektronisch geführt. In den meisten Fällen können Außenstehende auf elektronischem Weg darin Einsicht nehmen - eine Möglichkeit, von der in mehr als der Hälfte der Fälle Gebrauch gemacht wird. In einigen Registern ist diese Form der Einsichtnahme vorgeschrieben. Darüber hinaus ist es in manchen Registern möglich, Eintragungen, Änderungen und Löschungen elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register hat der portugiesische Gesetzgeber die Einhaltung technischer Standards festgeschrieben.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht.

RUMÄNIEN

Allgemeine Situation in der Justiz Rumäniens

Die Justiz Rumäniens, die mehr als 60.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, größtenteils auch mit Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind innerhalb der Gerichtsgebäude vernetzt. Über das Justizministerium besteht auch eine Vernetzung mit anderen Gerichten. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Rumänien keine bedeutende Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich auf die Metadaten, die parallel zu Papierakten in einem zentralen elektronischen Case-Management-System geführt werden. Diese Praxis erfasst bereits rund die Hälfte aller Verfahren. Einheitliche technische Standards zur elektronischen Aktenführung gibt es in Rumänien nicht. Die rumänischen Richter und Staatsanwälte selber sind teilweise mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Es gibt für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte die Möglichkeit, die Metadaten über ein Internetportal elektronisch einzusehen. Bei den Gerichten wird dies auch durchaus genutzt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In rumänischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente noch nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Auch eine elektronische Versendung von Dokumenten durch die Justiz erfolgt momentan nicht.

Videokonferenzen sind in Strafverfahren für die Kommunikation mit Zeugen und Nebenklägern, im Rahmen internationaler straf-justizieller Zusammenarbeit darüber hinaus auch zur Einbeziehung von Sachverständigen und Dolmetschern zulässig und technisch realisiert.

Elektronische Register

Es werden in Rumänien 7 Justizregister elektronisch geführt und dies erfolgt durchweg zentral. Bei einigen ist eine Registereinsicht für Außenstehende zulässig und über Internetportale realisiert.

Schreibrechte für Außenstehende sind nicht vorgesehen und es existieren keine festgelegten technischen Standards für Antragsstellung, Einsichtnahme und Übermittlung von Auszügen.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge enthalten. Gerichtsurteile werden vor einer Veröffentlichung im Internet nicht anonymisiert.

SCHWEDEN

Allgemeine Situation in der Justiz Schwedens

Die Justiz Schwedens, die etwa 7.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Schwedens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Ein Großteil der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der schwedische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter selbst sind nur teilweise, die Staatsanwälte hingegen durchgängig an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte können grundsätzlich die elektronischen Akten auch auf elektronischem Weg einsehen. Sie nutzen diese Möglichkeit jedoch kaum - trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen schwedischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken - nicht jedoch solche, die unterschrieben werden müssen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können zusätzlich zur Papierform, jedoch nicht an ihrer Stelle, Dokumente auf elektronischem Wege an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen keine elektronischen Standards. Elektronische Signaturen zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente existieren nicht.

Die Videokonferenztechnik ist in fast allen gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und kommt regelmäßig zum Einsatz.

Elektronische Register

Die meisten schwedischen Justizregister werden elektronisch geführt, wobei bei vielen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Wege wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus können bei einigen Registern auch Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg beantragt werden. Diese Möglichkeit wird weitaus seltener genutzt. Für die elektronischen Register existieren technische Standards, deren Einhaltung jedoch nicht einheitlich gesetzlich vorgeschrieben ist.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

SLOWAKEI

Allgemeine Situation in der Justiz der Slowakei

Die Justiz der Slowakei, die etwa 2.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz der Slowakei gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. Etwa ein Viertel der Akten wird zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der slowakische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. Diese Möglichkeiten werden, trotz teilweise schon erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In vielen slowakischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Beide Möglichkeiten werden jedoch, trotz bereits teilweise erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten bestehen technische Standards, deren Einhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Elektronische Signaturen zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente existieren noch nicht. Das Gesetz über eine zertifizierte elektronische Signatur tritt aber Mitte 2007 in Kraft.

Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren bereits seit 1999 rechtlich zulässig.

Elektronische Register

Eine Vielzahl slowakischer Justizregister wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Darüber hinaus soll es ab Mitte 2008 bei einem Register auch die Möglichkeit geben, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren nicht. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

SLOWENIEN

Allgemeine Situation in der slowenischen Justiz

Die Justiz Sloweniens, die etwa 3.500 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die Arbeitsplätze sind durchgehend mit PC, Internetzugang und E-Mail ausgerüstet und sind sowohl innerhalb der Gerichtsgebäude als auch mit anderen Gerichten vollständig vernetzt. In den Verhandlungssälen sind durchgehend PCs und Internetzugänge vorhanden, teilweise auch E-Mail-Software. Spracherkennungssysteme spielen derzeit in Slowenien eine eher untergeordnete Rolle.

Elektronische Aktenführung

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die elektronische Aktenführung grundsätzlich erlaubt. Sie erstreckt sich in den meisten Fällen nur auf die Metadaten, zu etwa einem Fünftel werden Justizakten aber parallel zur Papierversion heute bereits vollständig elektronisch geführt. Für die elektronische Aktenführung gibt es keine einheitlichen technischen Standards in Slowenien. Die slowenischen Richter und Staatsanwälte sind teilweise selber mit den elektronischen Aktenführungssystemen befasst. Für Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte ist eine elektronische Akteneinsicht derzeit nur mittels Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Justiz möglich. Dafür sind keine technischen Standards festgelegt worden.

Die elektronische Akteneinsicht wird bislang nur in reduziertem Umfang genutzt, im Vergleich bei den Gerichten etwas mehr als bei den Staatsanwaltschaften.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Zivil- und Verwaltungsjustiz ist eine elektronische Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und andere Verfahrensbeteiligte in Slowenien zulässig, für alle anderen Verfahrensarten sind Regelungen geplant.

Ähnliches gilt für die elektronische Versendung von Prozessdokumenten durch die Justiz, die in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bereits zulässig und realisiert, für alle übrigen Verfahrensarten geplant ist. Technische Standards zu Übermittlung und Strukturierung der elektronischen Daten existieren, sind jedoch nicht festgeschrieben. Hier wird vor allem auf XML und sicheren E-Mail-Versand gesetzt.

Sofern im Bereich der elektronischen Kommunikation eine Authentifizierung notwendig ist, steht in Slowenien dafür die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Signaturrechtlinie zur Verfügung sowie eigene Zertifikate des Justizministeriums. Außerdem kommt PGP-Verschlüsselung zum Einsatz.

Videokonferenzen sind in Slowenien bisher nur im Strafprozessrecht vorgesehen und entsprechend realisiert, in fast allen anderen Justizzweigen aber geplant. Es kann dann außer den Richtern grundsätzlich jede Art von Verfahrensbeteiligten in dieser Weise einbezogen werden.

Elektronische Register

In Slowenien werden 9 Justizregister elektronisch geführt, bis auf eines allesamt zentral. Bei den allermeisten Standardregistern bestehen Einsichtnahmemöglichkeiten für Außenstehende nur elektronisch, also ein Nutzungszwang bzgl. dieser Variante mit entsprechenden Quoten bei der Nutzung.

Elektronische Schreibrechte für Außenstehende sind allgemein nicht vorgesehen, für das Zwangsvollstreckungsregister allerdings geplant. Als gewisser zusätzlicher Anreiz zum elektronischen Zugriff auf Register werden Tutorials und ein Helpdesk geboten.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch das Justizministerium veröffentlichen Informationen auf nationalen Einstiegsseiten im Internet, die umfassend eigene redaktionelle Beiträge sowie einige Weiterleitungen enthalten. Auch regionale Internetauftritte der Justiz sind vorhanden. Urteile werden in Slowenien anonymisiert, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

SPANIEN

Allgemeine Situation in der Justiz in Spanien

Die spanische Justiz, in der etwa 35.000 Personen beschäftigt sind, wird überwiegend dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze und Verhandlungsräume sind nahezu vollständig mit PCs, Internetzugängen und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der spanischen Justiz gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die gesamten Akten. Etwa drei Viertel der Akten werden mittlerweile zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. Der spanische Gesetzgeber hat hierfür keine technischen Standards verbindlich festgeschrieben. Richter sind selber kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt, Staatsanwälte zum Teil. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, haben von der Rechtslage her die Möglichkeit, Auszüge über mehrere elektronische Wege anzufordern bzw. direkt einzusehen. Die entsprechenden Systeme sind bisher allerdings noch nicht implementiert worden.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Für fast alle verfügbaren Arten von Gerichtsverfahren stehen in Spanien fertige Lösungen zur elektronischen Einreichung von Dokumenten durch Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte bereit. Allein die rechtlichen Grundlagen stehen derzeit noch aus.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen zudem in Zukunft auch ihrerseits Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden dürfen. Hierfür sind die technischen Konzepte ebenfalls bereits weitgehend realisiert. Es kommt hierfür zukünftig sowohl das Internet als auch ein justizeigenes Extranet zum Einsatz. Zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente stehen in Spanien alle in der Signaturrechtlinie genannten Varianten der elektronischen Signatur zur Verfügung.

Die Videokonferenztechnik ist seit der Jahrtausendwende in allen Verfahren der spanischen Justiz rechtlich zulässig.

Elektronische Register

Der überwiegende Teil spanischer Justizregister (5 Register) wird elektronisch geführt, was durchweg dezentral erfolgt.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen auf denen eigene redaktionelle Beiträge zu finden sind. Daneben

bestehen auch regionale Internetauftritte der Justiz. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

TSCHECHIEN

Allgemeine Situation in der Justiz Tschechiens

Die Justiz Tschechiens, die etwa 15.000 Personen beschäftigt, wird überwiegend zentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Tschechiens gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die Metadaten. In ca. 80 % aller Verfahren werden die Metadaten der Dokumente in den Akten elektronisch erfasst. Der tschechische Gesetzgeber hat hierfür allerdings keine technischen Standards festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte sind überwiegend selbst an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) anfordern.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In einigen tschechischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können auch Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten zurücksenden. Beide Möglichkeiten werden jedoch, trotz erfolgter technischer Implementierung, kaum genutzt. Für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind keine technischen Standards vorgeschrieben. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird durch die einfache elektronische Signatur gewährleistet. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig. Die Ausweitung der Videokonferenztechnik auf weitere Verfahrensarten ist geplant.

Elektronische Register

Nahezu alle tschechischen Justizregister werden elektronisch geführt, wobei meistens auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in mehr als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Bei einem Register besteht die Möglichkeit und sogar der Zwang, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten

geschaffen. Es existieren auch regionale Internetauftritte der Justiz. Das Informationsangebot ist vielfältig. Sofern Urteile veröffentlicht werden, sind sie anonymisiert.

UNGARN

Allgemeine Situation in der ungarischen Justiz

Die Justiz Ungarns, in der rund 14.000 Personen beschäftigt sind, wird teils zentral, teils dezentral organisiert und verwaltet. Die dortigen Arbeitsplätze sind weitgehend mit PCs, Internetzugängen und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Auch die Verhandlungssäle sind größtenteils mit Informationstechnik ausgestattet. Spracherkennungssysteme werden in der ungarischen Justiz gegenwärtig nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in Ungarn grundsätzlich erlaubt. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich auf die Metadaten, die bereits bei allen Akten elektronisch geführt werden. Der ungarische Gesetzgeber hat hierfür technische Standards verbindlich festgeschrieben. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind nur teilweise an der elektronischen Aktenführung beteiligt. Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, können zur Zeit keine Auszüge aus den elektronischen Metadaten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) erhalten.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

Derzeit können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte in keinem ungarischen Gerichtsverfahren Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Ebenso haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften keine rechtliche Handhabe, Dokumente auf elektronischem Weg ihrerseits an die Verfahrensbeteiligten zurückzusenden. Beides ist jedoch für die meisten Verfahrensarten geplant und entsprechende Gesetze und Regelungen sind in Vorbereitung.

Zum Schutz der Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente stehen in Ungarn sowohl die fortgeschrittene als auch die qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Signaturrechtlinie zur Verfügung. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren zur Einbeziehung von Zeugen bedingt rechtlich zulässig, ihre Ausweitung auf weitere Verfahrensarten vor allem in Hinblick auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit geplant.

Elektronische Register

Eine Vielzahl ungarischer Justizregister wird elektronisch geführt, was teils zentral, teils dezentral oder sogar zentral und dezentral parallel geschieht. Dazu erfolgen mitunter automatische Datenabfragen oder ein automatischer Datenabgleich. Bei den meisten der elektronischen Register besteht auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende, auf elektronischem Wege (meist Datenverschickung) Einsicht zu nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in vielen Fällen genutzt.

Darüber hinaus gibt es bei einigen Registern auch die Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen auf elektronischem Weg zu beantragen oder vorzunehmen, was bisher jedoch nur wenig genutzt wird.

Entsprechende technische Standards sind in Ungarn gesetzlich festgelegt und für die entsprechende Nutzung beim Handelsregister werden auch finanzielle und zeitliche Anreize geboten.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte, als auch das Justizministerium, veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen, die umfangreiche eigene redaktionelle Beiträge und Weiterleitungen auf externe Informationen enthalten. Zudem existieren regionale Internetauftritte der Justiz. Soweit am Mitte 2007 Urteile online veröffentlicht werden, werden sie anonymisiert.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Allgemeine Situation in der Justiz im Vereinigten Königreich

Die Justiz im Vereinigten Königreich besteht aus drei voneinander unabhängigen Justizsystemen: in England und Wales, in Schottland und in Nordirland. Die Unterschiede zwischen diesen Justizsystemen sind zum Teil so beträchtlich, dass eine getrennte Betrachtung geboten ist. Aus diesem Grund werden nachfolgend drei verschiedene Länderzusammenfassungen dargestellt.

Insgesamt werden in der Justiz im Vereinigten Königreich ca. 26.000 Personen beschäftigt. Die Justizsysteme in England und Wales und in Nordirland werden für sich genommen zentral organisiert und verwaltet. Das schottische Justizsystem wird dezentral organisiert und verwaltet. Insgesamt gesehen ist das Justizsystem im Vereinigten Königreich also dezentral organisiert und verwaltet.

Die Arbeitsplätze in der Justiz im Vereinigten Königreich sind nahezu vollständig mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und größtenteils innerhalb der Gerichtsgebäude miteinander vernetzt. Auch die Beschäftigten verschiedener Gerichte können meistens auf Grund einer eingerichteten Vernetzung Daten untereinander austauschen. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz im Vereinigten Königreich gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist grundsätzlich erlaubt. In Schottland gilt dies nur für kleinere Verfahren und für Verfahren in Strafsachen. Der diesbezügliche Einsatz erstreckt sich hauptsächlich auf die Metadaten. In Nordirland werden einige Akten zusätzlich zu der herkömmlichen Papierform auch vollständig elektronisch geführt. In England und Wales sowie in Schottland sind für die elektronische Aktenführung technische Standards verbindlich festgeschrieben. In Nordirland gibt es keine derartigen Standards. Die Richter und die Staatsanwälte selbst sind gar nicht oder kaum an der elektronischen Aktenführung beteiligt. In Schottland können Rechtsanwälte und sonstige Verfahrensbeteiligte, die nicht unmittelbar bei der Justiz beschäftigt sind, Auszüge aus den elektronischen Akten in Papierform (Ausdruck) oder in elektronischer Form (z.B. über E-Mail) anfordern. In Nordirland besteht in vielen Verfahren zusätzlich die Möglichkeit, direkt über das Internet Einsicht in Teile der elektronischen Akten zu nehmen.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In den meisten Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte Dokumente auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken, wobei es große Unterschiede zwischen den einzelnen Justizsystemen gibt. In England und Wales ist die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte und Staatsanwaltschaften im weitesten Umfang erlaubt. Das Gleiche gilt dem Grunde nach für den elektronischen „Rückweg“ von den Gerichten. Faktisch wird diese Möglichkeit jedoch seltener genutzt. Technische Standards für die elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten sind in England und Wales verbindlich vorgeschrieben, in Nordirland dagegen nicht. Die Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Dokumente wird im gesamten Vereinigten

Königreich mithilfe der einfachen elektronischen Signatur gewährleistet. In England und Wales werden darüber hinaus andere Sicherungstechniken verwendet.

Die Videokonferenztechnik ist in den meisten gerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und kommt regelmäßig zum Einsatz.

Elektronische Register

Eine Vielzahl der Justizregister im Vereinigten Königreich wird elektronisch geführt, wobei bei einigen auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen.

Am weitesten verbreitet ist diese Möglichkeit der Einsichtnahme in Nordirland. Die Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in Registern auf elektronischem Weg zu beantragen, ist - soweit ersichtlich - nirgendwo im Vereinigten Königreich vorgesehen.

Internetauftritte der Justiz

Sowohl die Gerichte als auch die Justizministerien veröffentlichen Informationen im Internet und haben dazu nationale Einstiegsseiten geschaffen. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren in England und Wales, nicht dagegen in Nordirland. Das Informationsangebot ist vielfältig. Im Internet veröffentlichte Urteile werden regelmäßig nur in familienrechtlichen Verfahren und ansonsten nur dann anonymisiert, wenn Interessen von Minderjährigen betroffen sind.

ZYPERN

Allgemeine Situation in der Justiz Zyperns

Die Justiz Zyperns organisiert und verwaltet sich überwiegend autonom. Die dortigen Arbeitsplätze sind überwiegend mit PC, Internet und E-Mail ausgerüstet und innerhalb der Gerichtsgebäude teilweise miteinander vernetzt. Eine Vernetzung verschiedener Gerichte existiert dagegen nicht. Spracherkennungssysteme werden in der Justiz Zyperns gegenwärtig nicht im nennenswerten Umfang eingesetzt.

Elektronische Aktenführung

Elektronische Aktenführung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in Zypern zurzeit grundsätzlich nicht erlaubt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist aber geplant. Noch unklar ist, welchen Umfang die elektronische Aktenführung haben wird und ob sie die herkömmliche Papierform ergänzen oder ersetzen soll.

Elektronische Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten

In zyprischen Gerichtsverfahren können Rechtsanwälte und sonstige Beteiligte, Dokumente nicht auf elektronischem Weg an Gerichte und Staatsanwaltschaften schicken. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können auch keine Dokumente auf elektronischem Weg an die Verfahrensbeteiligten

zurücksenden. Die Videokonferenztechnik ist in strafgerichtlichen Verfahren rechtlich zulässig und wird vereinzelt genutzt.

Elektronische Register

Einige zypriotische Justizregister werden elektronisch geführt, wobei meistens auch die rechtliche und technische Möglichkeit für Außenstehende besteht, diese auf elektronischem Weg einzusehen. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme auf elektronischem Weg wird in weniger als der Hälfte aller Fälle genutzt.

Eine Möglichkeit, Eintragungen, Änderungen und Löschungen in Registern auf elektronischem Weg zu beantragen, besteht nicht. Für die elektronischen Register existieren keine technischen Standards.

Internetauftritte der Justiz

Das Justizministerium veröffentlicht Informationen im Internet und hat dazu eine nationale Einstiegsseite geschaffen. Das Informationsangebot ist ziemlich vielfältig, erfasst aber keine Informationen über die Gerichtsbarkeit, da diese autonom und nicht dem Justizministerium unterstellt ist. Eine entsprechende Seite der Gerichtsbarkeit ist geplant. Regionale Internetauftritte der Justiz existieren noch nicht, sind aber geplant. Gerichtsurteile werden nicht veröffentlicht.